

Kirchliches Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Verkündet laut Protokoll am 18.8.2011

Aktenzeichen: KAG Mainz M 05/11 Tr

URTEIL

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. MAV „Beratungsstellen, Telefonseelsorge“

Klägerin,

2. Bistum

Beklagte,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 18.8.2011 durch den Richter R. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter E. und L. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der klagenden Mitarbeitervertretung für dieses Verfahren zu tragen.

Die Revision zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof wird für die Klägerin zugelassen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die von der klagenden Mitarbeitervertretung (MAV) verlangte Vorlage von Unterlagen und die Beendigung des Beteiligungsverfahrens nach § 33 Abs. 1 Nr. 18 MAVO Trier (Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung sind im folgenden immer solche der Mitarbeitervertretungsordnung Trier) wegen der beabsichtigten Zurückweisung der Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen, nämlich der Frau K.

Der Anlass für diesen Streit ist das Verfahren zur Besetzung der Stelle eines/ einer Verwaltungsangestellten in der Lebensberatung B.K. mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % und in der Lebensberatung S. mit einem Beschäftigungsumfang von 25 %, damit – lt. Ausschreibung vom 19.7.2010 – einem Gesamtbeschäftigungsumfang von 100 %. Auf diese Stelle hatte sich die – dem Dienstgeber auf Anfrage bei der Arbeitsagentur T. die von dieser vorgeschlagene – schwerbehinderte Frau K. am 31.8.2010 beworben. Mit Schreiben vom 30.11.2010 teilte das Bistum als Dienstgeber (im folgenden nur noch: Dienstgeber) der MAV mit, auf die zu besetzende Stelle habe sich eine schwerbehinderte Bewerberin beworben, er, der Dienstgeber, beabsichtige die Bewerbung zurückzuweisen, und er leite hiermit das Verfahren der Anhörung und Mitberatung gem. § 33 Abs. 1 Nr. 18 ein. Anschließend gab der Dienstgeber die Gründe für die geplante Zurückweisung an. Hierauf erwiderte die MAV mit Schreiben vom 7.11.2010, sie benötige weitere Informationen und bitte um Übersendung von Kopien sämtlicher Unterlagen aller Bewerberinnen / Bewerber einschließ-

lich der Protokolle der mit diesen geführten Auswahlgesprächen. Hierauf ergab sich eine Korrespondenz zwischen den Beteiligten, bei denen jede Seite auf ihrer Position beharrte. Dabei vertrat die MAV die Auffassung, mangels ordnungsgemäßer Unterrichtung sei die Wochenfrist zur Erhebung von Einwendungen nicht in Gang gesetzt worden. Mit Schreiben vom 18.1.2011 erklärte der Dienstgeber, er gehe davon aus, dass die Maßnahme gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 als nicht beanstandet gelte. Dem hielt die MAV mit Schreiben vom 21.1.2011 entgegen, sie, die MAV, habe bisher noch keine Einwendungen erhoben, weil der Dienstgeber keine Einsicht in die erbetenen Unterlagen gewährt habe und sie deshalb nicht in der Lage gewesen wäre zu befinden, ob Einwendungen zu erheben sind.

Zwischenzeitlich hatte der Dienstgeber im Amtsblatt vom 1.1.2011 die beiden Stellen in den Lebensberatungen B.K. und S. erneut, jedoch getrennt für jede der beiden Dienststellen, ausgeschrieben. Bereits am 16.12.2010 hatte er bezüglich dieser Ausschreibung eine Anfrage gem. § 81 SGB IX an die Arbeitsagentur gerichtet, wovon die MAV und der Schwerbehindertenvertreter Abschriften erhielten. Unter dem 9.2.2011 unterrichtete der Dienstgeber die MAV über die beabsichtigte Einstellung der Frau G. zum 1.3.2011 auf die Stelle in der Lebensberatung B.K. mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % und bat um Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung. Innerhalb verlängerter Frist erhob die MAV mit Schreiben vom 21.2.2011 Einwendungen gegen die beabsichtigte Einstellung. Dies begründete die MAV u. a. damit, dass das Verfahren gem. § 33 Abs. 1 Nr. 18 nicht abgeschlossen sei.

Wegen der Zustimmungsverweigerung zur Einstellung der Frau G. ist es zwischen den Beteiligten zu einem Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht in Mainz – Aktenzeichen M 06/11 Tr – gekommen, in dem der Dienstgeber die Ersetzung der Zustimmung zur Einstellung der Frau G. verfolgt. Mit am 18.8.2011 verkündetem Urteil hat das Gericht dem Zustimmungsersetzungsantrag stattgegeben.

Die MAV bringt vor, den Dienstgeber treffe in Beteiligungsverfahren nach § 33 Abs. 1 Nr. 18 eine umfassende Unterrichtungspflicht, damit sie, die MAV, ihren Aufgaben bei Wahrnehmung des Beteiligungsrechts sachgemäß genügen könne. Hierzu sei sie aufgrund allein der Angaben des Dienstgebers in seinem Schreiben vom 30.11.2010 nicht in der Lage. Da erst bei ausreichender Unterrichtung die Wochenfrist zur Erhebung von Einwendungen in Gang gesetzt würde, sei das Beteiligungsverfahren nicht abgeschlossen und ordnungsgemäß zu Ende zu führen.

Die MAV beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin sämtliche Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber um die zu besetzende Stelle einer bzw. eines Verwaltungsangestellten in der Lebensberatung B.K. mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % und in der Lebensberatung S. mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % einer Vollzeitbeschäftigung einschließlich der Protokolle über die mit den Bewerberinnen und Bewerbern geführten Auswahlgespräche binnen einer Woche ab Rechtskraft des Urteils zur Einsicht vorzulegen und das Anhörungs- und Mitberatungsverfahren zur Zurückweisung der Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 18 MAVO ordnungsgemäß zu Ende zu führen.

Das Bistum / Der Dienstgeber beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Dienstgeber trägt vor, im Beteiligungsverfahren nach § 33 Abs. 1 Nr. 18 gehe es regelmäßig nicht darum, seine Auswahlentscheidung zu überprüfen. Hier habe für die beabsichtigte Zurückweisung der Frau K. ein Vergleich mit anderen Bewerbern keine Rolle gespielt. Ohnehin wären, was Vorlage von Unterlagen angeht, nur die Verhältnisse zu einem ausgewählten, nichtschwerbehinderten Bewerber von Bedeutung. Das Beteiligungsverfahren sei auch nicht fortzusetzen. Weil keine der Bewerbungen auf die Stelle in der Lebensberatung B.K. und der Lebensberatung S. mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von 100 % zum Ziel geführt habe, sei das Stellenbesetzungsverfahren abgebrochen und im Dezember 2010 ein neues eingeleitet worden, nunmehr getrennt für eine Stelle in der Lebensberatung B.K. mit 75 % Beschäftigungsumfang. Für die Stelle nur in B.K. sei keine Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen, auch nicht eine der schwerbehinderten Frau K., eingegangen.

Die Verfahrensakte KAG Mainz M 06/11 Tr (betreffend Zustimmungsersetzung zur Einstellung der Frau G.) war beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze und Unterlagen (auch im Verfahren M 06/11 Tr) Bezug genommen.

II.

Die Klage hat keinen Erfolg.

A. Die Klage vor dem angerufenen Kirchlichen Arbeitsgericht ist zulässig.

Im vorliegenden Streitfall geht es um eine Rechtsstreitigkeit aus einer Mitarbeitervertretungsordnung – hier der Mitarbeitervertretungsordnung Trier. Sie betrifft das Beteiligungsrecht gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 18.

Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichtes ist damit gegeben (§ 2 Abs. 2 KAGO).

B. Die klagende MAV kann nicht verlangen, dass ihr – im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren gem. § 33 Abs. 1 Nr. 18 betreffend der beabsichtigten Zurückweisung der Bewerbung der schwerbehinderten Frau K. – Unterlagen vorgelegt werden und das Beteiligungsverfahren zu Ende geführt wird.

1. Das fragliche Beteiligungsverfahren brauchte ab Dezember 2010 / Januar 2011 nicht mehr fortgesetzt werden.

Denn zu diesem Zeitpunkt wurde das Verfahren zur Besetzung der ausgeschriebenen Stelle in den Lebensberatungen B.K. und S. mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von 100 % vom Dienstgeber abgebrochen. Die Stelle sollte so, wie sie ausgeschrieben worden war, nicht besetzt werden. Folglich kam es auch nicht mehr auf die beabsichtigte Zurückweisung der Bewerbung der schwerbehinderten Frau K. auf diese Stelle in den Lebensberatungen B.K. und S. an. Eine Fortführung des Beteiligungsverfahrens nach § 33 Abs. 1 Nr. 18 hatte bei dieser Lage keinen Sinn mehr, das Verfahren insoweit war obsolet geworden. Damit stellt sich auch nicht mehr die Frage, auf die Vorlage welcher Unterlagen die MAV im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Anspruch hat.

Im anschließenden vom Dienstgeber in Gang gesetzten neuen / anderen Stellenbesetzungsverfahren, gerichtet nunmehr auf Besetzung der Stelle in der Lebensberatung B.K. mit 75 % Beschäftigungsumfang (und getrennt hiervon: Besetzung der Stelle in der Lebensberatung S. mit 25 % Beschäftigungsumfang), lag keine Bewerbung der Frau K. vor.

- 2.a. Es ist tatsächlich von einem Abbruch des ursprünglichen, früheren Stellenbesetzungsverfahrens und Einleitung eines neuen, anderen und eigenständigen Besetzungsverfahrens auszugehen. Dies ergibt sich aus den Unterschieden hinsichtlich der zu besetzenden Stellen. Ging es lt. Ausschreibung vom 19.7.2010 im früheren Verfahren um die Besetzung einer Stelle in zwei verschiedenen Lebensberatungen mit einem (Gesamt-)Beschäftigungsumfang von 100 %, wenn auch aufgeteilt auf die Lebensberatung B.K. mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % und die Lebensberatung S. mit einem Beschäftigungsumfang von 25 %, so stand, soweit hier von Interesse, im neu eingeleiteten Besetzungsverfahren nur noch die Stelle in der Lebensberatung B.K. mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % in Frage.
 - b. Frau K. kann auch nicht im neuen Stellenbesetzungsverfahren als Bewerberin gesehen werden. Ihre Bewerbung mit Schreiben vom 31.8.2010 hatte sich auf die Stelle in den beiden Lebensberatungen B.K. und S. mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von 100 % bezogen. Im neuen Stellenbesetzungsverfahren bewarb sich Frau K. nicht, obgleich sie nach den ihr gegebenen Hinweisen des Schwerbehindertenvertreters auf die erfolgte getrennte Ausschreibung von jeweils einer Stelle in der Lebensberatung B.K. und in der Lebensberatung S. Anlass gehabt hätte, sich gegenüber dem Dienstgeber interessiert zu zeigen und zu verdeutlichen, dass sie sich auch auf die nur noch zur Besetzung anstehende Stelle in B.K. bewerben wollte bzw. ihre Bewerbung vom 31.8.2010 auch so verstanden wissen wollte.
 - c. Wegen der Gründe im Einzelnen, die das erkennende Gericht veranlassen, sowohl vom Abbruch des früheren Stellenbesetzungsverfahrens und der Einleitung eines neuen und eigenständigen Besetzungsverfahrens wie auch vom Fehlen einer Bewerbung der Frau K. in letzterem auszugehen, wird auf die Ausführungen in den Gründen des Urteils im Verfahren M 06/11 Tr verwiesen.
- C.
1. Die Entscheidung über die Kostentragung beruht auf § 12 Abs. 1 KAGO i. V. m. § 24 Abs. 1, 4. Spiegelstrich. Es wird festgestellt, dass die Beauftragung einer Bevollmächtigten zur Wahrung der Rechte der MAV notwendig war.
 2. Die Zulassung der Revision zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof erfolgt wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann die unterlegene Partei – hier: die klagende Mitarbeitervertretung – mit der Revision anfechten.

Die Revision ist schriftlich beim

**Kirchlichen Arbeitsgerichtshof
Geschäftsstelle
c/o Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstr. 161
53113 Bonn**

oder auch beim

**Kirchlichen Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer, Trier
in Mainz
Bischofsplatz 2
55116 Mainz
Telefax: 06131 – 253936**

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Dabei muss das angefochtene Urteil bezeichnet werden.

Innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils ist die Revision zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof (s. o.) einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

gez. R.

gez. E.

gez. L.